

Betreff:**Schulschwimmen****Organisationseinheit:**Dezernat V
40 Fachbereich Schule**Datum:**

25.01.2019

Beratungsfolge

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

01.02.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.08.2018 (18-08780) und zur Anfrage/Anregung der CDU-Fraktion Nr. A 134 zum Haushalt 2019 zum Thema Schulschwimmen wird wie folgt zusammenfassend Stellung genommen:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion sowie zur Anfrage/Anregung der CDU-Fraktion wurden zwei getrennte Befragungen durchgeführt. Befragt wurden die städtischen Grundschulen bzw. Grundschulzweige der Grund- und Hauptschulen (insgesamt 39 Schulen) und die städtischen weiterführenden allgemein bildenden Schulen (25 Schulen, einschl. der Hauptschulzweige der Grund- und Hauptschulen). Dabei handelt es sich insgesamt um 64 Schulen. Acht Schulen haben nicht alle Fragen beantwortet.

Leider sind die Rückmeldungen der Schulen zum Teil widersprüchlich. Daher sind noch Interviews mit allen 64 Schulen notwendig, um Auswertungswidersprüche auszuräumen. Die komplexe Auswertung der eingereichten Fragebögen sowie die noch zu führenden Interviews werden einen Zeitraum bis Sommer 2019 in Anspruch nehmen. Sobald das vollständige Auswertungsergebnis vorliegt, wird die Verwaltung im Schulausschuss berichten.

Folgende Teilergebnisse aus den 39 städtischen Grundschulen bzw. Grundschulzweigen der Grund- und Hauptschulen können bereits vorgestellt werden:

1. Alle 39 Grundschulen bzw. Grundschulzweige der Grund- und Hauptschulen bieten bis zum Abschluss des Schuljahrgangs 4 schulischen Schwimmunterricht an. Der überwiegende Anteil der Schulen bietet diesen im Schuljahrgang 3 verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler an.
2. 13 Schulen geben an, dass 90-100 % nach Durchführung des schulischen Schwimmunterrichtes sicher schwimmen können und überwiegend das Jugendschwimmabzeichen in Bronze oder höher erreicht haben. Vereinzelt wurde nur das Frühschwimmerabzeichen (Seepferdchen) erworben.
3. 17 Schulen geben an, dass 80-90 % nach Durchführung des schulischen Schwimmunterrichtes sicher schwimmen können und ein Schwimmabzeichen erlangen. Vereinzelt erwerben einzelne Schülerinnen und Schüler kein Schwimmabzeichen.
4. 9 Schulen geben an, dass lediglich 60-80 % nach Durchführung des schulischen Schwimmunterrichtes sicher schwimmen können und ein Schwimmabzeichen erlangen. Vermehrt erwerben jedoch einzelne Schülerinnen und Schüler kein Schwimmabzeichen.

5. Die Grundschulen bzw. Grundschulzweige der Grund- und Hauptschulen können überwiegend keine Angabe zur Schwimmqualifikation von Schülerinnen und Schülern nach Schuljahrgang 4 machen, die im Rahmen des schulischen Schwimmunterrichts kein Schwimmabzeichen erworben haben.

Folgende Teilergebnisse der städtischen weiterführenden allgemein bildenden Schulen (25 Schulen, einschl. der Hauptschulzweige der Grund- und Hauptschulen) liegen derzeit vor:

1. 13 Schulen bieten für Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Schwimmunterricht im Schuljahrgang 5 ohne eine erworbene Schwimmqualifikation beginnen, ein extra Schwimmangebot zum Erwerb von mindestens dem Jugendschwimmabzeichen in Bron-ze im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften an.
2. 12 Schulen haben kein entsprechendes Angebot. Dort kann zum Teil mindestens das Jugendschwimmabzeichen in Bronze im Schwimmunterricht erworben werden oder die Erziehungsberechtigten werden schriftlich von der Schule darüber informiert, dass das Jugendschwimmabzeichen in Bronze Voraussetzung für die Teilnahme am Schulschwimmen ist und außerschulisch erworben werden muss.

Folgende Ergebnisse der städtischen Grundschulen bzw. Grundschulzweige der Grund- und Hauptschulen und der städtischen weiterführenden allgemein bildenden Schulen liegen vor:

1. Mehrheitlich geben die Schulen an, dass mehr ausreichend qualifizierte Schwimmlehrkräfte zur Durchführung des schulischen Schwimmunterrichtes notwendig sind. Die Qualifikation der Schwimmlehrkräfte bestimmt sich nach dem Rd. Erlass des MK vom 01.09.2018 „Bestimmungen für den Schulsport“ in Verbindung mit dem am 07.04.2017 zwischen der Stadt Braunschweig und der Stadtbad GmbH geschlossenen Nutzungsvertrag. Träger entsprechender Qualifizierungen der Lehrkräfte ist die Niedersächsische Landesschulbehörde.
2. Übereinstimmend erklären die Schulen, dass die derzeit als zumutbar angesehene Wegezeit von 30 Minuten zum/vom Schwimmbad zu lang ist. Ein effizienter Schwimmunterricht kann nach Angaben der Schulen nicht durchgeführt werden. Die Dauer der maximal zumutbaren Wegstrecke sollte auf 15 Minuten verkürzt werden.

Hierzu wird angemerkt, dass sich die Zumutbarkeit bei einer Wegezeit von 30 Minuten auf die Nutzung des ÖPNV bezieht, da die Schulen vorrangig den ÖPNV nutzen sollen. Diese Wegezeit wird auch von anderen Kommunen als zumutbar angesehen. Wird diese Zumutbarkeitsgrenze überschritten, werden Pendelfahrten von den Schulen zu den Schwimmbädern und zurück organisiert. Bei normalem Verkehrsaufkommen erreichen diese Fahrzeuge innerhalb Braunschweigs die Schwimmbäder regelmäßig deutlich unter 30 Minuten, da sie keine Zeit durch das Anfahren von Haltestellen verlieren. Eine Verkürzung der Wegezeit würde dazu führen, dass vermehrt Pendelfahrten zu den Schwimmbädern organisiert werden müssten, die zu höheren Ausgaben in der Schülerbeförderung führen würden.

3. Weiterhin monieren Schulen, dass angemeldete Schwimmzeiten nicht in den gewünschten Nutzungszeiten vollenfänglich zur Verfügung stehen. Die Verwaltung ist sehr bemüht die Belegungsanmeldungen der Schulen entsprechend zu genehmigen. Aufgrund der Vielzahl von beantragenden Schulen kann nicht immer die Wunschzeit jeder einzelnen Schule Berücksichtigung finden. Wie in der Vergangenheit bereits mitgeteilt stehen den städtischen Schulen ausreichend Bahnensitze zur Durchführung des Schwimmunterrichtes in Bädern der Stadtbad GmbH wie auch im Bad Griesmarode zur Verfügung.
4. Die Sorgfalts- und Aufsichtspflicht obliegt gem. § 62 Niedersächsisches Schulgesetz in

Verbindung mit dem Rd. Erlass des MK vom 01.09.2018 „Bestimmungen für den Schulsport“ ausschließlich Lehrkräften. Eine Übertragung der Pflichten auf Schwimmbadpersonal oder Lehramtsstudenten ist ausgeschlossen. Die Erteilung von Sportunterricht ist Lehrkräften vorbehalten.

Vom schulischen Schwimmunterricht haben nach Mitteilung der Stadtbad GmbH im Kalenderjahr 2017 50.487 und im Kalenderjahr 2018 49.417 Schülerinnen und Schüler profitiert. In den Zahlen enthalten sind Schülerinnen bzw. Schüler, die im Rahmen des schulischen Schwimmunterrichtes die Schwimmbäder der Stadtbad GmbH besucht haben. Da auch zwei auswärtige Schulen Schwimmunterricht in den Bädern der Stadtbad GmbH erteilen, sind diese Schülerinnen bzw. Schüler in den Zahlen enthalten.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine